

Beschlussempfehlung

Die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Begründung

Der Petent, Angehöriger einer kirchlichen Hilfsorganisation, begehrt für illegal in Deutschland lebende Ausländer unter Wahrung der Anonymität die Durchsetzung einer Reihe von Rechten. Härtefälle dieser so genannten „Illegalen“, denen aus humanitären und ethischen Gründen nur mit einer Statusgewährung geholfen werden könne, sollen den Anspruch auf eine Aufenthaltsgenehmigung erhalten.

Im Wesentlichen fordert er Zugang zum Gesundheitssystem, arbeitsrechtlichen Schutz, die Sicherung sozialer Grundbedürfnisse, Recht auf Schulbesuch, strafrechtlichen Rechtsschutz, Zugang zu privatem Versicherungsschutz, Rückkehr- und Weiterwanderungshilfen sowie umfassende Beratungsangebote. Daneben zeigt er auf, dass sich die Personen in Einrichtungen und Organisationen, an die sich die Betroffenen mit der Bitte um Hilfe wenden, aufgrund der Übermittlungspflichten in § 87 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) – bis 31. Dezember 2004 § 76 Ausländergesetz (AuslG) – und der Strafvorschriften in §§ 95, 96 AufenthG (§§ 92, 92 a AuslG) bei ihrer Hilfs- und Beratungstätigkeit strafbar machen oder sich zumindest in rechtlichen Grauzonen bewegen, wenn sie diesen Pflichten nicht nachkommen. Auch hier sieht der Petent Handlungsbedarf.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Die Petition wird durch sonstige kirchliche Hilfsorganisationen, Angehörige wissenschaftlicher Einrichtungen sowie Personen des öffentlichen Lebens unterstützt.

noch Pet 1-14-06-26-029691

Der zu der gleichen Thematik vorliegende Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 16/445) sowie der Antrag der Fraktion DIE LINKE. (Drucksache 16/1202) sind am 9. Februar 2006 bzw. 28. September 2006 dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages zur federführenden Beratung überwiesen worden.

Nach § 109 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages hat der Petitionsausschuss eine Stellungnahme des Fachausschusses einzuholen, wenn die Petition einen Gegenstand der Beratungen in diesem Fachausschuss betrifft.

Dementsprechend ist der Innenausschuss am 21. Februar 2006 zu der Thematik um Stellungnahme gebeten worden.

Der Innenausschuss hat die Beratungen bisher noch nicht abschließen können. Nach Nr. 7.8 Satz 2 der Verfahrensgrundsätze des Petitionsausschusses kann der Petitionsausschuss auch vor Abgabe einer abschließenden Stellungnahme des Fachausschusses eine Petition bescheiden, wenn die Stellungnahme nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht vorgelegt werden kann. Entsprechend verfährt der Petitionsausschuss im vorliegenden Fall.

Die parlamentarische Prüfung führt unter Einbeziehung von Stellungnahmen des Bundesministeriums des Innern (BMI) aus der 14., der 15. sowie der 16. Wahlperiode zu folgenden Ergebnissen:

Die vom Petenten aufgezeigten Lebensumstände der sogenannten Illegalen sind unter humanitären Gesichtspunkten unbefriedigend und beklagenswert. Sie sind allerdings nicht darauf zurückzuführen, dass die Rechtslage die notwendigen Ansprüche auf Rechtsschutz nicht hergibt, sondern, dass die Betroffenen die Rechte nicht wahrnehmen, weil sie den Verlust der Illegalität und die damit verbundenen Rechtsfolgen fürchten.

noch Pet 1-14-06-26-029691

Illegaler Aufenthalt und illegale Beschäftigung sind nach der geltenden Rechtsordnung nicht vorgesehen und werden geahndet. Ein entsprechendes Recht ergibt sich auch nicht aus dem Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit gemäß Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG), denn diese steht unter dem Vorbehalt der verfassungsmäßigen Ordnung. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat entschieden, dass für Ausländer und Staatenlose die Freizügigkeit im Bundesgebiet unter die allgemeine Handlungsfreiheit des Artikels 2 Abs. 1 GG fällt (BVerfGE 35, 382, 399), dieses Grundrecht jedoch kein Recht auf Einreise in das Bundesgebiet gewährt (BVerfGE 76, 1, 71). Ebenso wenig ergebe sich aus Artikel 2 Abs. 1 GG ein Recht auf Verbleib im Bundesgebiet (BVerfGE 80, 81, 95 f.). Die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes stellen die derzeit zulässigen verfassungsrechtlich Schranken der Rechtsordnung dar.

Die Umsetzung der umfassenden sozialrechtlichen und anderweitigen Forderungen des Petenten würde dazu führen, dass auf der einen Seite das Ausländerrecht bestimmte Voraussetzungen für einen Aufenthalt fordert, das Sozialrecht bzw. die übrigen betroffenen Rechtsgebiete auf der anderen Seite aber einen Aufenthalt, für den diese Voraussetzungen nicht vorliegen, materiell absichern und festigen. Die Durchsetzbarkeit von Rechten kann nach geltender Rechtsordnung nicht isoliert, sondern nur im Rahmen der Gesamtrechtsordnung erfolgen. Deshalb kann auch keine unterschiedliche Behandlung zwischen der sich dem vorgesehenen gesetzlichen Verfahren unterziehenden Ausländer und der Gruppe der illegal in Deutschland lebenden Ausländer erfolgen.

Aufgrund dieser rechtlichen Bewertung sieht der Petitionsausschuss sich nicht in der Lage, das Vorbringen des Petenten umfassend zu unterstützen. Dennoch erkennt er im Hinblick auf die soziale Notlage der Betroffenen – nach Schätzungen soll es sich um mehrere hunderttausend Menschen handeln – unter humanitären Gesichtspunkten in gewissem Umfang Änderungsbedarf. Er ist der Auffassung, dass die Probleme

noch Pet 1-14-06-26-029691

matik der Lebensumstände der illegal in Deutschland lebenden Ausländer der parlamentarischen Erörterung bedarf, um die Öffentlichkeit zu sensibilisieren und Lösungsmöglichkeiten zu suchen, die einen breiten Konsens finden. Vorrangig sollte dabei die Frage nach einem Anspruch auf Beratung unter Wahrung der Anonymität gestellt werden, was eine Modifizierung von § 87 Abs. 1 und 2 AufenthG sowie der Strafbarkeit der Beihilfe zu § 95 AufenthG erfordern würde. Auch die Frage nach einem Anspruch auf ein Mindestmaß an medizinischer Notfallversorgung unter Wahrung der Anonymität sollte nach Auffassung des Ausschusses diskutiert werden.

Zwar ist zwischenzeitlich insoweit eine Verbesserung eingetreten, als mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 Rechtssicherheit für humanitäre Helfer hergestellt worden ist, indem die Strafbarkeit nach § 96 AufenthG auf die Beihilfe zur Einreise (zuvor auch Beihilfe zum Aufenthalt) reduziert worden ist. Auch haben geduldete Ausländer und ihre Kinder nunmehr unter den Voraussetzungen der §§ 104 a und 104 b AufenthG die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten.

Im Hinblick auf die beiden zuvor genannten Initiativen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion DIE LINKE. (Drucksachen 16/445 und 16/1202) erscheint dem Ausschuss die Petition jedoch weiterhin als Anregung für die parlamentarischen Beratungen geeignet.

Der Ausschuss empfiehlt deshalb, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

Die Anträge der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petition darüber hinaus auch der Bundesregierung, dem Bundesministerium des Innern, zur Erwägung zu überweisen, sind mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, der SPD und der FDP abgelehnt worden.